

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 1.

München, den 8. Januar 1883.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 28. December 1882, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend.

Nr. 17,248.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben aus Anlaß der Einführung der Pharmacopœa Germanica, Editio altera, die Arzneitaxordnungen vom 10. December 1875 und vom 18. Januar 1878 einer Revision unterziehen lassen.

Indem Wir in nachstehendem Abdrucke die von Uns genehmigten neuen Taxbestimmungen zur Kenntnissnahme und Darnachachtung veröffentlichen lassen, verordnen Wir, daß dieselben mit dem 1. Januar 1883 in Wirksamkeit zu treten haben.